

Vorbemerkungen:

Laut § 86 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Landes. Dabei umfasst die Schullaufsicht die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Schullaufsicht wird von den Schullaufsichtsbehörden wahrgenommen. Oberste Schullaufsichtsbehörde ist das Ministerium (MSW). Obere Schullaufsichtsbehörde sind die Bezirksregierungen.

Untere Schullaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist jeweils den Kreisen und kreisfreien Städten zugeordnet (§ 88 SchulG). Das staatliche Schulamt besteht aus einem oder mehreren schulfachlichen Mitgliedern (schulfachliche Aufsichtsbeamten) und einem verwaltungsfachlichen Mitglied (Landrat/Landrätin bzw. Oberbürgermeister/in), vgl. § 91 SchulG. Für die Wahrnehmung der verwaltungsfachlichen Aufgaben stellt der Landrat Verwaltungspersonal im erforderlichen Umfang.

Die Personalausgaben für das schulfachliche Personal trägt das Land. Die übrigen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kosten (verwaltungsfachliche Dienstkräfte, Diensträume und sächliche Mittel) tragen die Kreise und kreisfreien Städte, vgl. § 91 Abs. 6 SchulG.

Diese Organisationsform hat sich in vielen Praxisjahren bewährt. Insbesondere die räumliche Nähe der unteren Schullaufsichtsbehörde zu den Schulen hat sich als sinnvoll und effizient erwiesen und wird von den Schulleitungen und den Schulträgern sehr wertgeschätzt.

Erläuterungen:

Die nachfolgenden Erläuterungen sind überwiegend den Vorlagen des Landkreistages für Sitzungen des Schul-, Kultur und Sportausschusses entnommen.

Mitte Juni 2015 hat das Finanzministerium NRW ein Gutachten zur „Weiterentwicklung der Schulverwaltung“ in Auftrag gegeben. Hintergrund ist eine Empfehlung des sogenannten Effizienzteams der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Das Effizienzteam sollte den Landeshaushalt auf Einsparungs- und Effizienzsteigerungspotentiale überprüfen. Hierzu gehörte auch eine Analyse der vom Land NRW wahrgenommenen Aufgaben inklusive der Verwaltungsstrukturen mit dem Ziel, Effizienzgewinne zu generieren. Nach dem Abschlussbericht sollen auf Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens mögliche Einsparpotentiale und die Realisierungsoptionen geprüft werden.

Es wird erwartet, dass durch eine Straffung der organisatorischen Strukturen in der Schullaufsicht Einsparungen von bis zu 2 Mio. Euro erzielt werden können.

Das Gutachten sollte sich den folgenden Themenschwerpunkten widmen:

- Anpassung der Strukturen der Schullaufsicht (insbesondere der Bezirksregierungen und Schulämter) an die Änderungen der Schulstruktur,
- Begleitung der Inklusion an allgemeinen Schulen, Prüfung der Rolle der neu geschaffenen Inklusionskoordinatoren und Inklusionsfachberater,
- Sicherung der sonderpädagogischen Fachlichkeit in der Schullaufsicht
- Klärung der Verhältnisse der Schullaufsichtsbehörden zu relevanten sonstigen Einrichtungen der staatlichen Bildungsadministration bzw. zu den übrigen Begleitinstitutionen im Schulbereich.

Seit Juli 2016 liegt eine Endfassung des Gutachtens vor. Es erfolgte im Vorfeld oder im Rahmen der Daten- und Faktenerhebungen weder eine Beteiligung der Kommunen, noch der kommunalen Spitzenverbände. Der Landkreistag kritisiert insbesondere, dass die aktuelle demografische Entwicklung im Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt ist. Außerdem seien die besonderen strukturellen Herausforderungen im Verhältnis von unterer und oberer Schulaufsicht als Ausgangslage eines ergebnisoffenen Gutachtens ungeeignet.

So würden teilweise nur vorgegebene Möglichkeiten geprüft und weitere Varianten einer Umstrukturierung nicht zur Prüfung empfohlen. Insoweit werde eine ergebnisoffene Prüfung verhindert. Es müssten auch die Vorteile einer kommunalen Struktur – unter Auflösung der Mittelbehörden – in den Blick gerückt werden.

Die zur Diskussion stehenden Modelle sind in einer Tabelle (Auszug aus dem Gutachten) als **Anhang** beigefügt.

Die Gutachter favorisieren im Ergebnis das sog. „Modell 4“ und damit die komplette Verstaatlichung der gesamten Schulaufsicht unter Auflösung der unteren Schulaufsicht durch Zusammenfassung bei der oberen Schulaufsicht der fünf Bezirksregierungen mit etwa 33 regionalen Außenstellen. Modelle, die nach Auffassung der Gutachter „entweder zu erheblichen Kostensteigerungen führen (Modell 3) oder so unvereinbar mit den bisherigen Strukturen des Verwaltungsaufbaus und der Schulaufsicht in NRW sind, dass sie keine Realisierungschancen haben, werden im Gutachten nach einigen Erläuterungen für die weitere Diskussion aussortiert (Modelle 5, 6).“

Das MSW NRW beharrt übrigens formell darauf, das Gutachten weder beauftragt noch gewollt zu haben. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Frage einer Reorganisation der Schulverwaltung/-aufsicht zum Gegenstand politischer Bewegungen auf Landesebene wird.

Die Verwaltung wird die Entwicklung weiter verfolgen und so weit wie möglich versuchen, über den Landkreistag Einfluss im Sinne der kommunalen Schulträger und der Schüler- und Elternschaft zu nehmen. Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung wird über den weiteren Fortgang jeweils zeitnah informiert.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 29.11.2016.

Im Auftrag